

Von Schätzern – über's Schätzen – auch für Schätzer!

Bäume, Sträucher, Grenzbeplantung



Die Grenzbeplantung ist ein leidiges Thema. Diesem müssen sich unsere Schätzer immer wieder stellen. Die Schätzung macht eine Momentaufnahme des Gartens und nimmt den Zustand auf, in dem sich der Garten zum gegenwärtigen Zeitpunkt befindet.

Ob Bäume oder Sträucher bereits bei der Übergabe vorhanden waren, ist für die Schätzung nicht relevant. Sollte es deshalb zu einer Benachteiligung

des abgebenden Pächters kommen, nehmen wir auch den Verein in die Pflicht. Allerdings sind die Grenzabstände der Gartenordnung Bestandteil des Kleingarten-Pachtvertrages und der abgebende Pächter ist daher keinesfalls aus seiner Verantwortung entlassen. Er hatte immerhin während der gesamten Pachtdauer den Nutzen seines Grüns.

Gute Nachbarschaft

Pflanzen, die sich zu nah an der Gartengrenze befinden, müssen umgesetzt oder entfernt werden. Ausnahmen können in einem engen Rahmen bei extrem schmalen Gärten gemacht werden. Aber auch hier sollte auf einen sinnvollen Mindestabstand geachtet werden. Wenn es sich dabei um einzelne zu dicht an der Grenze stehende Sträucher handelt, ist oftmals der Eintrag „zur Grenze hin freischneiden“ hilfreich.

Dass im Nachbargarten ebenfalls alle Büsche direkt an der Grenze stehen, kann für die Schätzer keinesfalls bedeuten, dass sie ein Auge zudrücken. Es gilt immer der Grundsatz: keine Gleichbehandlung im Unrecht. Nachsicht mit einem Pächter bedeutet, das Problem auf die Nachpächter zu verschieben. Hierzu ist kein Schätzer befugt!

Der Bewuchs an der Gartengrenze betrifft nicht nur den direkten Nachbarpächter. „Der Nachbar hat nichts dagegen“, ist zwar ein gern verwendetes Argument, für die Schätzer jedoch völlig irrelevant. In die Zukunft gedacht, kann aber der nächste Nachbar seine Schwierigkeiten mit der totalen Verschattung haben.

Bäumchen wechsel dich

Die *Altbaumbestandsregelung* in unmittelbarer Grenznähe gilt nur für gesunde und gut tragende Bäume. Kranke, nicht tragende Bäume und auch Baumumien fallen auf keinen Fall darunter. Insbesondere unbeschnittene Bäume sind von den Schätzern als solche zu erfassen. Die Kosten für den ordnungsgemäßen Baumschnitt gehören unter den Punkt Bemerkungen.

In der Regel sind die Kosten dafür höher als der Wert des Baumes. Dennoch sollte der Wert des Baumes nach erfolgtem Schnitt ausgewiesen werden.

Abgestorbene Bäume und Wildlinge sind zu entfernen. Andernfalls verlagern wir die Kosten der Beseitigung auf einen Nachpächter. *Entfernen* bedeutet grundsätzlich immer mit Wurzeln.

Bei ineinander wachsenden Bäumen muss einer der Bäume weichen. Der Schätzer entscheidet nur bei klaren und nachvollziehbaren Gründen über den verbleibenden Baum; ansonsten ist dies Sache des Schätzadressaten.

Das Ziel sind nicht baum- und strauchlose Gärten. Die Regeln der Gartenordnung und ihre Beachtung sind sinnvoll und notwendig für das Miteinander, gerade auch für unbeschattete Nachbarschaft. Nicht das stringente Durchsetzen steht im Mittelpunkt der Schätzung, sondern die Feststellung des Ist-Zustands mit allen Werten und Mängeln. Im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes orientieren sich alle Schätzungen an denselben Regeln. Nur so bleiben die Kleingärten auch in Zukunft verpachtbar.